Dr.
Matthias Schwaibold
Rechtsanwalt in Zurich, Lehrbeauftragter an der Universitat St. Gallen

Kein Maulkorb ohne Paragrafen

Bemerkungen zu BGE 141 1 211

Inhalts0bersicht:

I. Ausgangslage: Ein klarer Fall von Rassendiskriminierung gibt zu reden
II. Auflagen fur die Gerichtsberichterstattung
1. Die Strafgerichte spielen Zivilrichter
2. Notwendige Gegenwehr
III. Das Bundesgericht sorgt fur Klarheit
1. Das richtige Rechtsmittel: Die Beschwerde in Strafsachen
2. Verfassungsrechtliche Prufung trotz fehlenden aktuellen Interesses
3. Es geht um die Medienfreiheit
4. Auf langen Umwegen zum richtigen Ergebnis
5. Gerichtsberichterstattung ist wichtig
6. Einschrankungen nur bei nicht offentlichen Verhandlungen
7. Auflagen bei offentlichen Verhandlungen bedurfen der formell-gesetzlichen Grundlage
8. Unschadliche Bindung an die Antrage
9. Ein uberfalliger Entscheid zugunsten der Gerichtsberichterstattung

I. Ausgangslage: Ein klarer Fall von Rassendiskriminierung gibt zu reden

Manchmal gewinnen an sich nicht besonders wichtige Begebenheiten im Laufe der Zeit an Bedeutung: Am 23. 6. 2012 versendet ein SVP-Kreisschulpfleger via Twitter eine – freundlich gesagt – wenig geistreiche Bemerkung, die in der Folge von Journalisten aufgegriffen und Gegenstand einer intensiven Berichterstattung wird. Aus den drei dümmlichen Sätzen, die vermutlich auch das Stammtischniveau des rechten Spektrums unterschreiten, sticht derjenige hervor, der von einer «Kristallnacht […] diesmal für Moscheen» handelt. Aus Gründen, über die man fortgesetzt nur rätseln kann, veröffentlicht der Tages-Anzeiger Monate später ein doppelseitiges Interview mit dem Urheber dieser Entgleisung (damals schon nicht mehr SVP-Mitglied) und bietet ihm eine Plattform, um vor allem über seine angebliche soziale Ausgrenzung zu jammern, die er als Folge der Berichterstattung über seine Äusserung erlitten haben will. Offensichtlich keck geworden, strengt der Verfasser des Tweets dann auch gegen diverse Medienunternehmen Persönlichkeitsschutzklagen an; soweit diese durchgeführt wurden, hat er sie zumindest erstinstanzlich verloren, und es ist angesichts des weiteren Verlaufs der Dinge auch höchst unwahrscheinlich, dass er noch einen Sieg erringt. Ausweislich eines Stundungsgesuchs für Gerichtskosten, das er in einem dieser Zivilverfahren stellte, hat er in kurzer Zeit erhebliche Schulden für anwaltliche Dienstleistungen angehäuft, und diese Beträge stehen in einem grotesken Missverhältnis zu dem, was vor Gericht bisher und vor allem noch seither erreicht wurde. Als Folge des Bundesgerichtsurteils werden neue Ausgaben auf ihn zukommen.

Doch zurück zum Strafrecht: Nach einer eher langen Untersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft am 16. Dezember 2013 Anklage wegen Rassendiskriminierung, und der Angeklagte wird in zwei Instanzen schuldig gesprochen; zuletzt weist das Bundesgericht seine Beschwerde gegen die Verurteilung ab (BGer, Urteil v. 4. 11. 2015, 6B_627/2015). Die bedingte Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu CHF 120.– und die Busse von CHF 1800.– erscheinen angesichts des gehässigen Gesamtcharakters aller drei Sätze eher milde.

II. Auflagen für die Gerichtsberichterstattung

1. Die Strafgerichte spielen Zivilrichter

Die nachfolgenden Bemerkungen gelten allerdings nicht der Anklage und Verurteilung, sondern einem strafprozessualen Nebenaspekt. Obwohl der «Kristallnacht-Tweet», das seltsame Interview mit seinem Verfasser im Tages-Anzeiger und die spätere Anklage zu einer intensiven, vorprozessualen Berichterstattung geführt haben, glaubt der Einzelrichter am Bezirksgericht Uster, er könne auf Antrag des Angeklagten den an der Hauptverhandlung anwesenden Medienvertretern Auflagen machen. Es ist eine bedauerliche Unsitte der Strafgerichte geworden, solche Einschränkungen der Berichterstattung anzuord-

nen.[1] Unter dem Deckmantel des Persönlichkeitsschutzes wird der Angeklagte vor der Öffentlichkeit geschützt und nimmt der Strafrichter für sich eine Kompetenz in Anspruch, die er eigentlich nicht hat: Es ist allein Sache des Betroffenen, sich für seine Persönlichkeitsrechte zu wehren, und es ist

sicher nicht Aufgabe des Strafrichters, ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung eine solche vorsorglich verbieten zu wollen.

Es ist einzuräumen, dass auch schon das Bundesgericht die gegenteilige Ansicht verkündet und es zu den Aufgaben der Strafgerichte gezählt hat, die Persönlichkeit eines Angeklagten gegenüber Dritten auch ausserhalb der eigentlichen Gerichtssitzung zu schützen. Immerhin war das auf Fälle beschränkt, in welchen die Öffentlichkeit ausgeschlossen, aber wenigstens die Gerichtsberichterstatter zugelassen worden waren.

Erst- und zweitinstanzliche Gerichte neigen aber zunehmend dazu, auch in Verhandlungen, in welchen die Öffentlichkeit unbeschränkt zugelassen ist, die Medienberichterstattung verfügungsweise einschränken zu wollen. Das hat dann teilweise merkwürdige Folgen: Entweder werden die Auflagen beachtet – empirisch gesehen scheint das der Regelfall zu sein –, oder sie werden mehr oder weniger offen missachtet, allerdings ohne irgendwelche nachteiligen Folgen für die Medienschaffenden zu haben. Eine grundsätzliche und öffentliche Diskussion über diese Problematik findet nicht statt, und angesichts der Lufthoheit, die sich die Verfechter der Unschuldsvermutung und die Vertreter der Medienopfer inzwischen literarisch geschaffen haben, sowie des Bedeutungsverlustes, welchen die Gerichtsberichterstattung weithin erlitten hat, ist das auch nicht besonders erstaunlich.

2. Notwendige Gegenwehr

Umso verdienstvoller ist es, dass sich angesichts der unbeschränkt öffentlichen Verhandlung gegen den «Kristallnacht»-Twitterer zwei Vertreterinnen der sogenannt «seriösen» Presse im vorliegenden Zusammenhang gewehrt haben – und der Erfolg gibt ihnen recht.

Auf Antrag des Angeklagten verbot der Ustermer Strafrichter verfügungsweise, den Namen, das Alter, den Wohnort und den Arbeitgeber sowie ein Foto des Beschuldigten zu verbreiten, ja sogar die Adresse des Internetblogs, über welchen die zur Anklage gebrachte Meldung verbreitet worden war. Wohlverstanden war das alles längst schon im Vorfeld der Hauptverhandlung publiziert worden – ein Foto des Angeklagten zierte insbesondere das sich über volle zwei Zeitungsseiten erstreckende Interview im Tages-Anzeiger. Bei Missachtung dieser einzelrichterlichen Auflagen drohte Ordnungsbusse bis CHF 1000.–, und überdies wurde ausdrücklich § 12 der (zürcherischen) Akteneinsichtsverordnung vorbehalten, welcher die Sanktionen gegenüber den akkreditierten Gerichtsberichterstattern regelt.

Die beiden Journalistinnen gehören zwei verschiedenen Medienhäusern an; sie fochten die bei Verhandlungsbeginn mündlich eröffnete einzelrichterliche Verfügung nach Eingang der schriftlichen Ausfertigung beim (zuständigen) Obergericht des Kantons Zürich an. Während die beiden Beschwerdeführerinnen dafür 10 Tage Zeit hatten, liess sich das Obergericht 10 Monate Zeit, um in zwei identisch begründeten Entscheiden die Beschwerde in nur sehr beschränktem Umfang gutzuheissen. Es erlaubte lediglich, den Namen und das Alter des Beschuldigten zu nennen, im Übrigen aber hielt es das Verbot, insbesondere bezüglich der Adresse des Internetblogs, aufrecht. Ein kantonales Rechtsmittel gegen diesen Entscheid gab es nicht.

Gegen diesen Obergerichtsentscheid erhoben die beiden Gerichtsberichterstatterinnen Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht. Dabei stellten sie nicht dieselben Anträge: Während die Vertreterin

des Tages-Anzeiger in der Sache die vollständige Aufhebung aller Verbote verlangte, beschränkte sich ihre Kollegin von der NZZ darauf, das Verbot bezüglich Nennung des Internetblogs anzufechten.

III. Das Bundesgericht sorgt für Klarheit

1. Das richtige Rechtsmittel: Die Beschwerde in Strafsachen

Das Bundesgericht vereinigte die beiden Beschwerden. Zunächst äusserte sich seine I. öffentlich-rechtliche Abteilung zur Frage, ob die Beschwerde in Strafsachen das richtige Rechtsmittel sei. Es bejahte dies unter Hinweis darauf, dass auch dem Angeklagten (und Beschwerdegegner) dieses Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hätte, weil es sich für ihn um einen strafprozessualen Zwischenentscheid gehandelt hat. Es wäre mit dem geltenden Rechtsmittelsystem unvereinbar, wenn in derselben Angelegenheit die Art der Beschwerde davon abhinge, wer sich beschwert.

2. Verfassungsrechtliche Prüfung trotz fehlenden aktuellen Interesses

Die Hauptverhandlung gegen den Angeklagten hatte längst stattgefunden, und im Entscheidzeitpunkt hatte das Bundesgericht auch schon seine Beschwerde gegen die zweitinstanzliche Verurteilung abgewiesen. Ein aktuelles Interesse der beiden Beschwerdeführerinnen bestand also nicht mehr. Da sich die Frage allerdings jederzeit unter den glei-

chen Umständen wieder stellen könnte und an der (verfassungsrechtlichen) Klärung ein hinreichendes Interesse besteht, war auf die Beschwerden einzutreten. Damit knüpfte das Bundesgericht an eine seit Jahrzehnten bestehende und vielfach bewährte Rechtsprechung auch in der vorliegenden Konstellation an.

3. Es geht um die Medienfreiheit

Zu beurteilen war also die Frage, ob die einzelrichterliche Verfügung (soweit sie fortbestand) in die Medienfreiheit gemäss Art. 17 BV eingreife; eine gesonderte Prüfung, ob auch die Informationsfreiheit gemäss Art. 16 BV betroffen sei, liess das Bundesgericht offen – denn es gälten in beiden Fällen dieselben Voraussetzungen für eine zulässige Einschränkung. Selten genug liest man beim Bundesgericht Sätze wie die folgenden, obwohl sie doch eigentlich nur Binsenwahrheiten enthalten, die nicht bloss in Strafsachen gelten: «Die Freiheit der Medien gehört zu den zentralen Ausprägungen des allgemeinen Grundrechts freier Meinungsäusserung. […] Geschützt ist die Recherchetätigkeit der Journalisten zur Herstellung von Medienerzeugnissen und deren Verbreitung in der Öffentlichkeit. […] Den Medien kommt als Informationsträger die Funktion eines Bindeglieds zwischen Staat und Öffentlichkeit zu.» Das angefochtene Verbot stellt – was nicht weiter auszuführen war – einen Eingriff

in die Medienfreiheit dar. Zu prüfen war also, ob der Grundrechtseingriff auf einer gesetzlichen Grundlage, wie sie Art. 36 BV verlangt, beruhte.

4. Auf langen Umwegen zum richtigen Ergebnis

Dabei macht das Bundesgericht unnötig komplizierte Überlegungen: So hält es zunächst fest, dass schwerwiegende Einschränkungen von Grundrechten der Grundlage in einem formellen Gesetz bedürfen, leichte Eingriffe aber schon zulässig sind, wenn sie von einem Gesetz im materiellen Sinn gedeckt sind. Das ist nicht neu, aber führt im vorliegenden Zusammenhang zu einer sinnlosen Argumentationsschlaufe. Und statt zu prüfen, ob nun ein schwerwiegender Eingriff vorliegt, fährt das Bundesgericht mit der Feststellung fort, die Frage der genügenden gesetzlichen Grundlage prüfe es nur unter dem beschränkten Gesichtswinkel der Willkür. Auch das ist eine, gleich doppelte Verkomplizierung, wie man am Ende des Entscheids sieht, wo das Bundesgericht der Vorinstanz noch «Willkür» nachruft.

Denn methodisch einfacher und argumentativ überzeugender wäre es gewesen, sofort die Frage nach der gesetzlichen Grundlage zu beantworten. Dabei hätte das Bundesgericht problemlos festgestellt, dass es keine solche gibt. Dass eine bundesrechtliche fehlt, erkannte schon richtigerweise das Obergericht; seine weiteren Überlegungen, mit denen es glaubte, in der zürcherischen Akteneinsichtsverordnung eine Grundlage zu finden, waren indessen derart zögerlich formuliert, dass offensichtlich war, dass das Gericht sich selbst nicht glaubte.[2] Fehlt eine gesetzliche Grundlage, ist der Fall aber im Sinne der beiden Beschwerdeführerinnen ohne Weiteres entschieden.

Schon weniger elegant, aber noch immer besser wäre es gewesen, wenn das Bundesgericht stattdessen die Frage der Eingriffsintensität untersucht hätte. Nach der Antwort, ob ein «schwerer» oder doch nur ein leichter Eingriff vorliegt, muss man auch nicht lange suchen: Wenn die Publikation öffentlich zugänglicher Informationen verboten wird, liegt ein massiver Eingriff in die Medienfreiheit vor. Wenn untersagt wird, schon einmal im gleichen Zusammenhang veröffentlichte Daten erneut zu veröffentlichen, dann ist die Medienfreiheit in nicht bloss leichter Weise eingeschränkt. Was an öffentlichen Verhandlungen in einem zürcherischen Strafgericht zur Sprache kommt, was Gegenstand einer Anklage wegen Rassendiskriminierung ist, kann nicht mit einem Berichtsverbot belegt werden, ohne dass zugleich die Medienfreiheit schwerwiegend betroffen ist. «Zensur ist verboten», wie Art. 17 Abs. 2 BV kurz und klar sagt und das Bundesgericht wiederholt. Jedes vorgängige Verbot, über etwas Wahres zu berichten, ist Zensur – so einfach ist das. Die Ausnahmen vom Zensurverbot gibt es, praktisch wie theoretisch, bloss muss man sich in einfachen Sachverhalten wie dem vorliegenden nicht unnötige Fragen stellen, sondern nur wenige, und die dafür richtig beantworten. Vorliegend ist klar: Auch das obergerichtlich reduzierte Verbot ist ein schwerwiegender Eingriff in die Medienfreiheit, weil es beiden Beschwerdeführerinnen verbietet, öffentliche und öffentlich bekannte, zudem von keinerlei Geheimhaltungswert geadelte Informationen erneut zu verbreiten. Nach dieser richtigen Antwort auf die erste richtige Frage hätte man dann zur zweiten Frage nach der formell-gesetzlichen Grundlage übergehen können. Und weil man die nicht findet, wäre die Sache genauso entschieden worden, wie wenn man sich den Umweg erspart hätte.

5. Gerichtsberichterstattung ist wichtig

Statt den besten und direkten, oder dann wenigstens den kürzesten Umweg zu nehmen, wählt das Bundesgericht einen besonders kurvenreichen Umweg:

Es hebt zu langfädigen Erörterungen über die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen nach StPO an. Dies gibt ihm zwar Gelegenheit, über die Bedeutung der Gerichtsberichterstattung sich in grundlegender und positiver Weise zu äussern – aber wenn man die Dinge streng dogmatisch bzw. methodisch betrachtet, sind diese Ausführungen nicht entscheidrelevant. Immerhin sollen einige dieser, zumal nicht wirklich neuen Sätze, angesichts der relativen Seltenheit, mit der sie das Bundesgericht ausspricht, hier wörtlich wiederholt werden: «Für die Bürgerinnen und Bürger soll ersichtlich sein, wie die Richterinnen und Richter die ihnen vom jeweiligen Wahlkörper übertragene Verantwortung

wahrnehmen, und der Grundsatz der publikumsöffentlichen Verhandlung dient ganz allgemein einer transparenten Justiztätigkeit und Rechtsfindung. Da nicht jedermann jederzeit an beliebigen Gerichtsverhandlungen teilnehmen kann, übernehmen die Medien mit ihrer Gerichtsberichterstattung insofern eine wichtige Brückenfunktion, als sie die richterliche Tätigkeit einem grösseren Publikum zugänglich machen. Die Gerichtsberichterstattung dient damit einer erweiterten bzw. mittelbaren Gerichtsöffentlichkeit und in diesem Sinn besteht an ihr ein erhebliches öffentliches Interesse (BGE 129 III 529 E. 3.2 S. 532 mit Hinweis).»[3]

6. Einschränkungen nur bei nicht öffentlichen Verhandlungen

Das Bundesgericht stellt sodann zutreffend fest, dass gemäss der ausdrücklichen – und insoweit auch nicht weiter unklaren – Bestimmung von Art. 70 Abs. 3 StPO die Gerichtsberichterstatter unter Auflagen zu Verhandlungen zuzulassen sind, bei denen ansonsten die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. «Eine solche Besserstellung von Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstattern gegenüber dem übrigen Prozesspublikum ist allgemein üblich (BGE 113 Ia 309 E. 5c S. 323 mit Hinweisen). Sie trägt der dargelegten Brückenfunktion der Medien Rechnung. So haben gemäss den Richtlinien vom 6. November 2006 der Verwaltungskommission betreffend die Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht (SR 173.110.133) akkreditierte Journalistinnen und Journalisten Zutritt zu verschiedenen Räumlichkeiten des Gerichts (Art. 8). In den Gerichtssälen sind zudem für sie reservierte Sitzbänke vorhanden (Art. 10). Das Bundesgericht stellt ihnen überdies verschiedene Unterlagen zur Verfügung, so z. B. die Sachverhalte für die an einer öffentlichen Sitzung beratenen Fälle in der für sie bestimmten Form; ebenso Fotokopiergeräte (Art. 11).»[4] Diese Herstellung eingeschränkter Öffentlichkeit wird – soweit es der Unterzeichnete beurteilen kann – zwar relativ grosszügig gehandhabt, aber regelmässig mit persönlichkeitsschützenden Auflagen zugunsten der Angeklagten versehen, die nicht immer verfassungskonform erscheinen. Darum geht es aber im vorliegenden Zusammenhang gar nicht, weil die Verhandlung in Uster uneingeschränkt öffentlich war, wie das Bundesgericht sodann festhält: «Zugang hatten somit nicht nur die Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter, sondern jedermann. Das Verbot, bestimmte Informationen über den Beschwerdegegner zu publizieren, traf jedoch einzig die

Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter, nicht aber das übrige Prozesspublikum. Jeden anderen Prozessbesucher hinderte die Verfügung des Einzelrichters nicht, die betreffenden Informationen an Dritte weiterzugeben, gegebenenfalls auch auf dem Internet mit breiter Wirkung (z. B. Blog, ‹soziale Medien›). Die Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter wurden also gegenüber dem übrigen Prozesspublikum schlechter gestellt. Das läuft dem Grundsatz zuwider, wonach den Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstattern eine gegenüber dem übrigen Prozesspublikum privilegierte Stellung zukommt. Dies spricht für einen schweren Eingriff in die Medienfreiheit.»[5] So richtig diese Überlegung ist, so sehr hätte sie schon gleich am Anfang stehen können und damit, wie erwähnt, sogleich zur Frage nach einer gesetzlichen Grundlage überleiten können.

Als sei es von seiner richtigen Erkenntnis aber nicht recht überzeugt, verheddert sich das Bundesgericht in einer nächsten Nebenüberlegung: Das einzelrichterliche Verbot «begrenzte damit den möglichen Inhalt der Prozessberichterstattung. Eine derartige staatliche Einflussnahme auf Medieninhalte bedarf besonderer Rechtfertigung.»[6] Nein, ein solcher Eingriff bedarf der formell-gesetzlichen Grundlage, so einfach ist das. «Der Eingriff in die Medienfreiheit fällt hier umso mehr ins Gewicht, als es sich den zutreffenden Darlegungen der Vorinstanz beim Beschwerdegegner um eine (relative) Person der Zeitgeschichte handelt.»[7] Auch hier werden zwei an sich richtige Überlegungen in völlig verkehrter Weise verknüpft: Dass der Angeklagte eine «relative Person der Zeitgeschichte» ist, ist richtig – aber das ist klarerweise nur dann von Bedeutung, wenn es um seinen eingeschränkten, zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz gegenüber Dritten (wie z. B. den Medien) geht. Für die Frage nach der gesetzlichen Grundlage eines – schweren – Eingriffs in die Medienfreiheit gibt das überhaupt nichts her, denn der läge ja auch dann vor, wenn man den Angeklagten als unbedeutenden «Durchschnittszeitgenossen» einstufen würde.

7.
Auflagen bei öffentlichen Verhandlungen bedürfen der formell-gesetzlichen Grundlage

Das Bundesgericht kommt in einer Gesamtwürdigung zum Schluss, es läge ein schwerer Eingriff in die Medienfreiheit vor – und der erfordert eine «klare und ausdrückliche Grundlage in einem formellen Gesetz».[8] Eine solche fand es nicht in der StPO, da Art. 70 Abs. 3 StPO Auflagen nur bei Ausschluss der Öffentlichkeit zulasse. Und auch im zürcherischen Recht – namentlich der Akteneinsichtsverordnung oder dem kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz – war keine zu finden.[9]

Es erschliesst sich dann allerdings nicht, warum auf diesen – völlig richtigen – Befund abschliessend eine weitere

Überlegung unter der Annahme eines «leichten Eingriffs» in die Medienfreiheit folgt: Denn wenn es keine gesetzliche Grundlage gibt, dann entsteht die natürlich nicht plötzlich, wenn der Eingriff (zu Unrecht!) nur als «leichter» taxiert würde. Das Bundesgericht kommt am Ende dieser Bemerkung zum Schluss: «Gestützt auf die Akteneinsichtsverordnung konnte er *(= der Einzelrichter)* jedoch den

Beschwerdeführerinnen kein Verbot erteilen, bestimmte Angaben über den Beschwerdegegner zu publizieren, und ihnen im Widerhandlungsfalle eine Ordnungsbusse bis zu CHF 1000.– androhen. Die gegenteilige Ansicht der Vorinstanz ist willkürlich.»[10] Vermutlich möchte damit das Bundesgericht den Bogen zu seiner eingangs erwähnten Überlegung zum Prüfungsmassstab bezüglich der gesetzlichen Grundlage schliessen. Dass ausserdem auch noch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit das aufrecht erhaltene Verbot die bundesgerichtliche Prüfung nicht besteht,[11] ist mit Genugtuung zur Kenntnis zu nehmen; aber strenggenommen ist diese Zusatzüberlegung angesichts des längst gefundenen Ergebnisses eigentlich überflüssig.

Eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt der EMRK konnte unterbleiben, weil das Verbot schon gemäss BV nicht zu halten war.[12]

8. Unschädliche Bindung an die Anträge

Interessant schliesslich ist die Überlegung dazu, dass der Antrag der Beschwerdeführerin 2 weniger weit ging als derjenige der Beschwerdeführerin 1. Das Bundesgericht sieht sich zwar gehindert, zugunsten der Beschwerdeführerin 2 über ihre Anträge hinauszugehen, hält aber fest: «Aufgrund der Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 entfallen die von der Vorinstanz bestätigten zusätzlichen Verbote jedoch auch für die Beschwerdeführerin 2. Das gebietet die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV).»[13] Insoweit nützt ihr der Sieg ihrer Kollegin direkt und erleidet sie aus ihrer Zurückhaltung keinen Nachteil. Entsprechend dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen im kantonalen Verfahren neu zu regeln.[14]

9. Ein überfälliger Entscheid zugunsten der Gerichtsberichterstattung

Der Entscheid ist ungeachtet der wenig stringent aufgebauten Begründung nicht nur im Ergebnis richtig, sondern auch die einzelnen Begründungselemente sind, je für sich genommen, völlig zutreffend. Das Urteil lässt sich ganz einfach zusammenfassen: Kein Maulkorb ohne zugehörigen Paragrafen, keine Zensur der Gerichtsberichterstattung bei öffentlichen Verhandlungen. Soweit sich Angeklagte durch Gerichtsberichterstattung in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt sehen bzw. eine solche Verletzung befürchten, müssen sie selbst an den Zivilrichter gelangen; Medienschaffende dürfen in öffentlichen Verhandlungen nicht schlechtergestellt werden als jedermann. Dass diese Selbstverständlichkeit aus Anlass eines rassistischen Tweets durchgesetzt werden konnte, gibt diesem nachträglich eine gänzlich unverdiente Bedeutung.

Stichworte: Gerichtsberichterstattung, öffentliche Hauptverhandlung, Medienfreiheit, gesetzliche Grundlage für Grundrechtseinschränkungen

Mots-clés: compte rendu de débats judiciaires, débats publics devant le tribunal, liberté des médias, base légale présidant à la restriction de droits fondamentaux

---

Zusammenfassung: In öffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte dürfen den anwesenden Gerichtsberichterstattern keine Auflagen gemacht werden. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, um inhaltliche Vorgaben bzw. Verbote (wie Namensnennung etc.) zu erlassen. Die Freiheit der Gerichtsberichterstattung kann jedenfalls strafprozessual nicht eingeschränkt werden, soweit es

sich nicht um Verhandlungen unter (ganzem oder teilweisem) Ausschluss der Öffentlichkeit handelt. Weder die (kantonalen) Akkreditierungsvorschriften noch die StPO enthalten eine hinreichende gesetzliche Grundlage, welche den Eingriff in die Medienfreiheit rechtfertigen könnte.

Résumé: A l'occasion des débats publics que tiennent les tribunaux pénaux, les chroniqueurs judiciaires présents dans la salle d'audience ne peuvent se voir imposer des obligations. Une base légale qui permettrait d'édicter des directives quant à la teneur d'un compte rendu ou de prononcer des interdictions (comme celle de mentionner les identités, etc.) fait défaut. Sous l'angle de la procédure pénale, la liberté de rendre compte de débats judiciaires ne peut en tout cas être restreinte s'agissant d'audiences qui ne se déroulent pas (entièrement ou partiellement) à huis clos. Ni les prescriptions (cantonales) en matière d'accréditation des journalistes ni le code de procédure pénale suisse ne renferment une base légale suffisante, susceptible de justifier une pareille atteinte à la liberté des médias.

---

1 So stellt das Obergericht im angefochtenen Entscheid fest, die Auflagen hielten sich an den Rahmen dessen, was die Medien ohnehin beachten müssten, OGer ZH, Beschluss v. 31. 3. 2015, UH140149, E. III./3.3. am Ende. Daran ist nur richtig, dass das einzelrichterliche Verbot nicht aus dem Rahmen solcher Anordnungen fällt, aber dass diese grundsätzlich nicht zulässig sind, verkennt das Obergericht, weil es – zu Unrecht und kompetenzwidrig – zivilrechtliche Überlegungen zum Persönlichkeitsschutz anstellt, die vorliegend weder gefragt noch richtig sind.

2 E. III./3.3 des obergerichtlichen Beschlusses vom 31. 3. 2015 (Fn. 1).

3 E. 3.3.1.1, in Abs. 2.

4 E. 3.3.1.2, Abs. 3.

5 E. 3.3.1.3.

6 E. 3.3.2.

7 E. 3.3.2.

8 E. 3.3.4.

9 E. 3.4.

10 E. 3.5, vorletzter Absatz.

11 E. 3.6.

12 E. 3.7.

13 E. 3.8.

14 E. 4. (nicht publizierte E., siehe 1B_169/2015).